

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3781/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
gruppen (1991) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2381/91 ⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten für
Schollen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der men-
genmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes,
der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die
Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund
der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitglied-
staats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs
IIIa Kattegat durch Schiffe, die die dänische Flagge

führen oder in Dänemark registriert sind, die für 1991
zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 6. Dezember 1991
verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches IIIa Kattegat durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die
Dänemark für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
IIIa Kattegat durch Schiffe, die die dänische Flagge
führen oder in Dänemark registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.